

Die Richtlinie wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Englische übersetzt.

Das Regelwerk richtet sich gleichermaßen wertschätzend an alle Personen (m/w/d). Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des vorliegenden Regelwerks wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

<b>Anweisung / Kommunikation</b>				
<b>Aktivität</b>	<b>OE</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Freigabe</b>
Erstellung	Group Sustainability RWE AG (CES-R)		01.12.23	Per E-Mail
Fachliche Freigabe	Group Sustainability RWE AG (CES-R)		05.12.23	Per E-Mail
Konformitätsprüfung	Internal Audit & Security (CHV)		22.12.23	Per E-Mail
Anweisung	Vorstand RWE AG	CEO: Dr. Markus Krebber CFO: Dr. Michael Müller CHO: Katja van Doren	13.12.23	Vorstandssitzung
Einstellung & Verteilung	Internal Audit & Security (CHV)		08.01.24	

**Inhaltsverzeichnis**

**1 Änderungsverfolgung ..... 3**

**2 Zweck..... 4**

**3 Anwendungsbereich..... 4**

**4 Begriffsbestimmungen ..... 5**

**5 Umweltschutz planen..... 6**

5.1 Kontext der Organisation ..... 7

5.2 Umweltpolitik..... 7

5.3 Organisation und Verantwortung..... 8

    5.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG..... 8

    5.3.2 Umweltmanagementbeauftragter..... 9

    5.3.3 Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften..... 9

5.4 Bindende Verpflichtungen..... 11

5.5 Konzernweite Umweltziele ..... 11

**6 Umweltschutz durchführen .....12**

6.1 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr ..... 12

6.2 Umweltereignismeldung und Berichtswesen ..... 12

**7 Umweltschutz überprüfen.....14**

7.1 Interne Audits und internes Auditprogramm ..... 14

7.2 Management Reviews..... 14

**8 Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen .....15**

8.1 Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen ..... 15

8.2 Mitgeltende Konzernregelungen..... 15

**9 Anhänge .....15**

9.1 Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften ..... 16

9.2 Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE ..... 17

9.3 Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG ..... 18

## 1 Änderungsverfolgung

<b>Datum</b>	<b>Änderung</b> (max. 10 Einträge/Zeilen rollierend)	<b>Verfasser</b> (Vorname, Name, OE)
27.11.2020 v 3.5	Formulierung zur Entflechtung in Kapitel 3 aktualisiert	
16.02.2021 v 3.6	Update Anhang 3 Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze RWE	
01.12.2021 v 3.7	Aktualisierung organisatorische Zuordnung nach Reorganisation PED-O und RWE AG; Aktualisierung Sustainability für CR; genderneutralere Sprache, Ergänzung Definition „Umweltereignis“ und klarere Formulierung zur Abgrenzung „Wetterereignis“, Optimierung einiger Formulierungen. Aktualisierung Schwellenwert für Bürostandorte und Gesellschaften ohne Umweltrelevanz	
21.06.2022 v 3.8	Aktualisierung Anhang 1 Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	
15.03.2023 v 3.9	Aktualisierung Anhang 1 Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	
20.09.2023 v 3.10	Aktualisierung Anhang 1 Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	
30.11.23 v 4.0	Allgemeine Aktualisierung; Ergänzung Kompetenzanforderungen; Reduktion allg. Nachhaltigkeitsgrundsätze auf Umweltgmt.; Aktualisierung Risikomatrix	

## 2 Zweck

Umweltschutz ist ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeit bei RWE. RWE verpflichtet sich dazu, umweltrechtliche Anforderungen einzuhalten und durch ständige Verbesserung der Prozesse zur Vermeidung von Umweltbelastungen beizutragen. Dies ist Bestandteil des Nachhaltigkeitsstrategie von RWE und damit wesentlicher Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung und als Top-Indikator in der variablen Vergütung der RWE AG Vorstände verankert.

Im Rahmen des Umweltschutzes wird das Unternehmen seiner Verantwortung gerecht und stellt sicher, dass die geschäftsbezogenen umweltrelevanten Aspekte identifiziert sind und berücksichtigt werden. Ziel dieser Konzernrichtlinie ist es, einheitliche Grundsätze für den Umweltschutz der RWE AG und der im Anwendungsbereich genannten Konzerngesellschaften festzulegen und festzuhalten, wie die Überwachung durch die RWE AG erfolgt.

Bei Fragen, Anmerkungen etc. zur Umsetzung der Konzernrichtlinie richten Sie Ihr Feedback an die beauftragte Person für Umweltmanagement (RWE AG – Group Sustainability).

## 3 Anwendungsbereich

Diese Konzernrichtlinie findet Anwendung auf Unternehmen der RWE AG, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- verbundene Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen sind<sup>1</sup> und
- über umweltrelevante Geschäftstätigkeit mit Personal und/oder Assets (z. B. Betrieb von Anlagen, Liegenschafts-/Grundstücksverwaltung etc.) verfügen.

Die Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Anforderungen dieser Konzernrichtlinie im Rahmen ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeit umzusetzen und ggf. weiter zu konkretisieren sowie die Umsetzung in deren Tochtergesellschaften sicherzustellen.

Wo erforderlich, sieht diese Richtlinie abweichende Regelungen für Konzerngesellschaften vor, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen. Hierdurch werden insbesondere die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Unabhängigkeit der Konzerngesellschaften, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen, hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des jeweils zu entflechtenden Geschäftes sichergestellt und die

---

<sup>1</sup> Siehe Geschäftsbericht

Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Konzerngesellschaften, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen, haben sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln sind und insbesondere ordnungsgemäß gegen Weitergabe an wettbewerbliche und nicht wettbewerbliche Einheiten des Konzerns geschützt werden. Im Falle der Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, wird die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.

#### **4 Begriffsbestimmungen**

##### *Umweltpolitik:*

Grundsätzliche Erklärung, in der die Geschäftsführung einer Gesellschaft die Bedeutung u. a. des Umweltschutzes und die Verpflichtung zu einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Umsetzung von Umweltschutzanforderungen darlegt.

##### *ISO 14001:2015:*

Wenn im Kontext dieser Richtlinie der Begriff ISO 14001 verwendet wird, ist jeweils die ISO 14001:2015 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ gemeint.

##### *Umweltereignis:*

Durch den Betrieb/die Aktivitäten von RWE verursachte oder in diesem Zusammenhang auftretende Umwelteinwirkung, die z. B. gegen Gesetze, Vorgaben, genehmigte Grenzwerte etc. verstößt. Dazu gehören z. B. auslaufendes Öl auf Grund oder im Wasser, überschrittene Grenzwerte bei Emissionen oder Wassertemperatur, falsche oder unsorgfältige Entsorgung von Abfällen etc. Die Umweltereignisse werden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt (siehe Kapitel 9.2).

##### *Umweltschutz:*

Summe aller Maßnahmen zum Schutze der Umwelt. Grundlage für den operativen Umweltschutz stellt vor allem die Einhaltung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben dar. Das Umweltmanagementsystem unterstützt u. a. durch eine geeignete Organisationsstruktur mit festgelegten Prozessen die Umsetzung des Umweltschutzes.

##### *Umweltmanagementsystem:*

Ein gelebtes Managementsystem mit einer dokumentierten Aufbau- und Ablauforganisation, das eine wirkungsvolle Steuerung der Unternehmen unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte sicherstellt.

*Umweltmanagementbeauftragter:*

Vom Vorstand benannte beauftragte Person, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät, unterstützt und informiert sowie in seinem Auftrag die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Norm ISO 14001 koordiniert und überwacht.

*Zentraler Umweltfachkoordinator:*

Gesellschaften, die aufgrund ihres Geschäftes eine tiefergehende Expertise im Umweltbereich benötigen und gesetzlich gefordert sind, Beauftragte für Umweltthemen (Gewässer, Abfall, Emission etc.) auszuweisen, haben einen zentralen Umweltfachkoordinator zu benennen, der als Ansprechpartner zu Umweltfachthemen fungiert.

*Gesetzliche und sonstige Anforderungen:*

Umweltrechtliche Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks, Normen und Standards soweit sie in dem jeweiligen Rechtsraum Anwendung finden.

Vorschriften, Auflagen und Nebenbestimmungen, die mit der Planung, dem Bau, Errichten, und Betreiben und Rückbau von Anlagen aller Art verbunden sind oder anderweitiger umweltrelevanter Aktivitäten.

## **5 Umweltschutz planen**

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 (siehe auch Portal eNorm), unter Berücksichtigung landesspezifischer und gesetzlicher Vorgaben einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, das sie in die Lage versetzt, die umweltrelevanten Aspekte, die sich aus ihren geschäftsmäßigen Tätigkeiten ergeben, effektiv zu managen.

Die in der Norm festgelegten verpflichtenden Dokumentationen und Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung in der Gesellschaft sind in einem gesellschaftsspezifischen Vorgabedokument festzuhalten. In dieser Richtlinie werden lediglich spezifische Punkte geregelt, die ergänzend zu den allgemeinen Festlegungen der Norm zu beachten sind.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Konzerngesellschaften, ihr Umweltmanagementsystem entsprechend den Anforderungen und Änderungen der geschäftsmäßigen Tätigkeiten sowie den für sie anwendbaren umweltrelevanten Gesetzen und Anforderungen einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Konzerngesellschaften, deren Geschäft hohe Umweltrelevanz hat, wird empfohlen, ihr Umweltmanagementsystem akkreditiert zertifizieren zu lassen.

### 5.1 Kontext der Organisation

Wesentlicher Bestandteil eines Managementsystems ist eine systematische Analyse des Umfeldes, in dem sich eine Organisation bewegt. Dazu zählen die relevanten Stakeholder mit ihren Erwartungen und Erfordernissen. Die Bewertung der relevanten Stakeholder erfolgt anhand ihres Einflusses und Interesses mit Hilfe einer Stakeholderanalyse. Der Prozess zur Aktualisierung und Freigabe der Stakeholderanalyse auf Konzernebene liegt in der Verantwortung der Abteilung Group Sustainability ist in der Business Directive Nachhaltigkeits-Berichterstattung definiert. Die Abteilung Group Sustainability bindet bei der Aktualisierung der Stakeholderanalyse den Umweltmanagementbeauftragten ein, um die Perspektive „Umwelt“ in der Stakeholderanalyse zu berücksichtigen. Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, Stakeholderanalysen für ihre Gesellschaften und, falls erforderlich, für Länder und Business Units auf unteren Ebenen durchzuführen.

### 5.2 Umweltpolitik

Die folgende „Umweltpolitik“ ist von allen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften anzuwenden. Den Konzerngesellschaften steht es frei, die Umweltpolitik ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeiten zu präzisieren und im Namen der verantwortlichen Geschäftsführung zu kommunizieren.

RWE hat sich Ziele zur Nachhaltigkeit gesetzt und sich eine Ambition & Mission gegeben: „*Wir investieren massiv in den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wir reduzieren unseren CO<sub>2</sub>-Ausstoß konsequent, bis wir 2040 klimaneutral sind.*“ Zudem streben wir bis 2030 für alle neuen Anlagen eine positive Nettoauswirkung auf die Biodiversität an.

1. Umweltschutz hat für uns hohe Bedeutung. Wir haben entsprechend ein Managementsystem aufgebaut, das nach ISO 14001: 2015 ausgerichtet ist.
2. Jeder Vorgesetzte und Mitarbeiter trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung des RWE-Verhaltenskodex.

3. Wir setzen gesetzliche Vorgaben und Selbstverpflichtungen um, orientieren uns an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und richten unser Handeln hiernach aus.
4. Wir entwickeln unsere Vorgehensweisen und Prozesse ständig weiter, um unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit eine ressourcenschonende und zukunftsorientierte Energieversorgung zu gewährleisten. Dazu setzen wir uns verbindliche Ziele.
5. Wir berücksichtigen bei unseren Aktivitäten relevante Chancen, um die Wertschöpfung zu erhöhen, und identifizierte Risiken, um diese zu minimieren.
6. Wir stellen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit, um unsere gesetzten Ziele zu erreichen und bewerten regelmäßig deren Erreichung.
7. Wir wollen uns kontinuierlich verbessern. Wir bewerten Wirksamkeit und Angemessenheit unseres Umweltmanagementsystems.
8. Wir verstehen und erfüllen die Erwartungen unserer internen und externen Kunden. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten und Partnern.
9. Wir wertschätzen die Leistung unserer Mitarbeiter. Wir legen Wert auf eine offene Kommunikation und fördern den unternehmensweiten und sicheren Informationsaustausch.
10. Wir entwickeln und schulen unsere Mitarbeiter und streben eine nachhaltige Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter bezüglich unseres Umweltmanagementsystems an.
11. Wir kommunizieren offen über unser Handeln und sorgen für Transparenz bei Mitarbeitern und deren Vertretern, im Konzern und der Öffentlichkeit. Wir pflegen den Dialog mit Nachbarn, Behörden und gesellschaftlichen Interessengruppen.

### 5.3 Organisation und Verantwortung

Ergänzend zu den Normforderungen sind im Umweltschutz folgende Rollen ausgeprägt:

#### 5.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG

Im Vorstand der RWE AG übernimmt der CEO die Rolle des umweltverantwortlichen Vorstandes und legt in Abstimmung mit den umweltverantwortlichen Vorständen der einbezogenen Konzerngesellschaften übergreifende Umweltschutzziele des RWE-Konzerns fest.

Die alleinige rechtliche Verantwortung der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft für die jeweils erforderliche Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems sowie für die Erfüllung der für die jeweilige Konzerngesellschaft gültigen Umweltschutzanforderungen bleibt unberührt.



### 5.3.2 Umweltmanagementbeauftragter

Der umweltverantwortliche Vorstand der RWE AG wird durch eine schriftlich beauftragte Person für Umweltmanagement bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten, unterstützt und informiert (siehe auch Kapitel 9.1).

Zu den Aufgaben der beauftragten Person für Umweltmanagement der RWE AG zählen u. a.:

- Überprüfung und Überwachung des Umweltmanagementsystems in Konzerngesellschaften sowie die Sicherstellung jährlicher Umweltüberwachungs-Audits in nicht zertifizierten Gesellschaften der RWE-Gruppe.
- Erfüllung interner Berichtspflichten der RWE AG insbesondere als Schnittstelle zu Compliance (Mitglied im Compliance Committee) sowie Unterstützung der jährlichen Berichterstattung und Prüfungen in allen erforderlichen Berichten (z. B. Jahresbericht, Nachhaltigkeitsberichte). In diesem Kontext Koordination bzgl. Sammlung und Plausibilisierung der erforderlichen Daten unter Einbindung der Umweltfachkoordinatoren.
- Unterstützung des Vorstandes bei der jährlich geforderten Bewertung und notwendigen Entwicklung des Umweltmanagementsystems.
- Sicherstellung des fachlich erforderlichen Inputs durch Einbindung der zentralen Umweltfachkoordinatoren bei der Erarbeitung von konzernweiten Empfehlungen zu Umweltzielen und Maßnahmen.
- Koordination eines regelmäßigen Austausches mit den in Anhang 1 aufgeführten Umweltmanagementbeauftragten und zentralen Umweltfachkoordinatoren.

Der Umweltmanagementbeauftragte der RWE AG ist u. a. befugt:

- an den Management Reviews der definierten Konzerngesellschaften teilzunehmen,
- die Umweltmanagementbeauftragten der Konzerngesellschaften zu koordinieren und, wo sinnvoll, zwischen den zentralen Umweltfachkoordinatoren und Umweltmanagementbeauftragten der einbezogenen Konzerngesellschaften einen Erfahrungsaustausch einzufordern oder eine gemeinsame Vorgehensweise vorzuschlagen.

### 5.3.3 Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften

#### 5.3.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt

Jede in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogene Konzerngesellschaft ist verpflichtet, mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zu benennen, das das Thema

Umweltschutz im RWE Konzern für seine Gesellschaft vertritt. Hierbei ist die operative Verantwortung aus Unternehmer- und Betreiberpflichten zu berücksichtigen.

### **5.3.3.2 Umweltmanagementbeauftragter**

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen direkten Konzerngesellschaften (siehe Kapitel 9.1) sind verpflichtet, einen qualifizierten Umweltmanagementbeauftragten zu bestimmen und schriftlich zu benennen, dem die Bewertung der Erfordernisse eines geeigneten Umweltmanagementsystems unter Einbeziehung der ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren übertragen wird und der als Ansprechpartner das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung berät, unterstützt und informiert. Für Fachfragen zu Umweltthemen sind die ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren einzubinden.

Der Umweltmanagementbeauftragte koordiniert und überwacht im Auftrag der Geschäftsführung die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems. Er berichtet der Geschäftsführung der Konzerngesellschaft mindestens einmal jährlich zum Stand des Umweltmanagements gemeinsam mit den ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren.

Im Rahmen seiner Qualifikation hat der Umweltmanagementbeauftragte die Teilnahme an einer Umweltmanagementschulung nach ISO 14001, einer vergleichbaren Nachhaltigkeitschulung oder mind. 5 Jahre Berufserfahrung im Kontext Umweltmanagementsystem nachzuweisen.

### **5.3.3.3 Zentraler Umweltfachkoordinator**

Die zentralen Umweltfachkoordinatoren (siehe Kapitel 9.1) können von jeder direkten Konzerngesellschaft mit hoher Umweltrelevanz benannt werden. Zentrale Umweltfachkoordinatoren haben insbesondere die Aufgabe, als fachliche Experten gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten einer direkten Konzerngesellschaft den Umweltschutz entsprechend der Festlegungen umzusetzen und den Themenkomplex Umweltschutz angemessen weiterzuentwickeln. Sie koordinieren die Umweltfachkoordinatoren in der jeweiligen Gesellschaft, um zu übergreifenden Themen abgestimmte Positionen zu erarbeiten bzw. gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben und übergreifende Informationen und Entscheidungen mit den jeweiligen Umweltfachkoordinatoren zu teilen bzw. abzustimmen.

#### 5.3.3.4 Umweltfachkoordinatoren

Die Umweltfachkoordinatoren haben im Rahmen ihrer fachlichen und sachlichen Zuständigkeit und im jeweils sachlich erforderlichen Umfang insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung, Unterstützung und Information der umweltverantwortlichen Vorstände der RWE Generation, der RWE Power und der RWE Nuklear auf den Gebieten des betrieblichen Umweltschutzes unter Einbindung der betroffenen Umweltmanagementbeauftragten.
- Unterstützung der Umweltmanagementbeauftragten bei den jährlichen internen Audits.
- Sammlung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Informationen aus dem Kreis der bestellten Fachkoordinatoren auf den Gebieten Emissionsschutz/Störfallschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrguttransport von diesen und an diese sowie erforderlichenfalls an die zuständigen Umweltmanagementbeauftragten.

#### 5.4 Bindende Verpflichtungen

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften haben dafür zu sorgen, dass die jeweiligen geltenden Rechtsnormen und Anforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingehalten werden. Jede Konzerngesellschaft sorgt selbst durch entsprechende Festlegung von Prozessen und Verwendung geeigneter Tools (z. B. Kontrollvorgaben, Betriebsanweisungen, Rechtskataster) für die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsnormen und Anforderungen.

#### 5.5 Konzernweite Umweltziele

Neben der genannten Umweltpolitik der RWE (siehe Kapitel 5.2) sind die in Kapitel 9.3 aufgeführten Umweltziele und zugehörigen Kennzahlen (KPI) „Konzernweiter Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem“ und „Anzahl schwerwiegender umweltrelevanter Ereignisse“ Bestandteil der Vorstandsvergütung und damit auch der jährlichen nicht-finanziellen Berichterstattung der RWE AG. Die RWE AG überprüft jährlich, speziell auf den Umweltschutz bezogen, ob z. B. aus den aktualisierten Umweltaspekten oder relevanten Themen aus den Konzerngesellschaften über die in Kapitel 9.3 aufgeführten Umweltziele hinaus weitere Ziele formuliert und verankert werden sollten oder eine Anpassung erforderlich ist. In diesem Fall stellt die Abteilung Group Sustainability in Abstimmung mit dem Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG und unter Einbindung der zentralen Umweltfachkoordinatoren sowie weiterer relevanter Fachbereiche der RWE AG (z. B. Investor Relations) sicher, dass entsprechende Umweltziele vorgeschlagen, definiert, verabschiedet und kommuniziert werden sowie erforderlichenfalls für Mitarbeiter zugänglich sind.

Umweltziele, die Bestandteil der nicht-finanziellen Berichterstattung sind, werden ggf. zu Beginn des Jahres zu Reporting und Vorstandsindikatoren abgestimmt. Der Erreichungsgrad der Umweltziele aus dem Vorjahr wird im Januar eines jeden Jahres durch den Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG erhoben und im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung kommuniziert. Die Umweltziele sind nicht auf RWE AG beschränkt, sondern gelten für den gesamten RWE-Konzern.

## 6 Umweltschutz durchführen

Nachfolgend sind ergänzend zu den Bestimmungen der referenzierten Norm einige wesentliche Anforderungen in der Durchführung genannt.

### 6.1 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften identifizieren, erfassen und dokumentieren erhebliche Risiken, die unter Umweltschutzaspekten von den geschäftsmäßigen Tätigkeiten und den zugehörigen Assets ausgehen können.

Die wesentlichen Risiken sind nach den Vorgaben im jeweiligen Risikomanagement der Gesellschaft zu berücksichtigen und die Schnittstelle zu diesem Prozess/der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

Zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sind die jeweiligen organisatorischen Vorgaben zum Notfall- und Krisenmanagement zu befolgen und die Schnittstelle zu diesem Prozess/der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

### 6.2 Umweltereignismeldung und Berichtswesen

Die systematische Klassifizierung umweltrelevanter Ereignisse, die durch den Betrieb/die Aktivitäten von RWE verursacht werden oder in diesem Zusammenhang auftreten, unterstützt die Bewertung und Verbesserung unserer Umweltleistung auch als Beitrag zur unternehmerischen und gesellschaftlichen (Umwelt-)verantwortung von RWE.

Darüber hinaus können Konzerngesellschaften die Erfahrungen anderer im Umgang mit Umweltereignissen und die Erkenntnisse aus deren Bewertung nutzen, um die Umweltleistung zu verbessern und besser auf die mögliche Verursachung solcher Ereignisse zu reagieren (oder diese schon im Vorfeld auszuschließen).

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten umweltrelevante Ereignisse der Kategorie 2 und 3 zu melden. Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern, die im Namen von RWE tätig werden, sind verpflichtet, die vorgenannten Ereignisse, für die RWE durch seine Aktivitäten verantwortlich ist oder die im Zusammenhang mit RWE Aktivitäten auftreten, ihrem

RWE-Ansprechpartner zu melden. Verantwortlich für die Erfassung und Klassifizierung eines Umwelt-Ereignisses sind u.a. die Leiter des Standortes bzw. der jeweiligen Organisationseinheit. Hierbei werden sie meist von Betriebsbeauftragten bzw. Fachkräften im Umweltschutz unterstützt.

Zur systematischen Klassifizierung und dem Reporting von Umweltereignissen findet die Umweltereignismatrix (Kapitel 9.2) Anwendung. Bei schwerwiegenden umweltrelevanten Ereignissen (Kategorie 3) sind entsprechend der Matrix zusätzlich das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die beauftragte Person für Umweltmanagement der RWE AG zu informieren. Ein schwerwiegendes Umweltereignis liegt vor, wenn alle in der Umweltereignismatrix dazu aufgeführten Kriterien (Kapitel 9.2) vorliegen.

Im Kontext der integrierten Compliance-Berichterstattung erfolgt eine quartärlige Abfrage von Umweltereignissen (insbesondere schwerwiegende Umweltereignisse, Kategorie 3) und Präventivmaßnahmen nach der Umweltereignismatrix (siehe Kapitel 9.2) für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften über den Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG gemeinsam mit den Umweltmanagementbeauftragten der Gesellschaften. Eine Ereigniserfassung erfolgt bei Bürostandorten, die mehr als 100 Arbeitsplätze umfassen. Ergänzend zu den schwerwiegenden Umweltereignissen (Kategorie 3), werden zu Kontroll- und Qualitätszwecken quartärlig erhebliche Umweltereignisse (Kategorie 2) abgefragt, um eine korrekte Klassifizierung schwerwiegender Umweltereignisse entsprechend der in der Umweltereignismatrix genannten Kriterien (Kapitel 9.2) sicherzustellen. Zudem erfolgt gemeinsam mit der Abfrage von Umweltereignissen für das 4. Quartal im Januar eines jeden Jahres eine Abfrage monetärer und nicht-monetärer Sanktionen für die nicht-finanzielle Berichterstattung.

Zwischen Dezember und Mitte Februar erfolgt die jährliche Datensammlung der Umweltdaten für die nicht-finanzielle Berichterstattung und ergänzende Nachhaltigkeits-Berichte. Die Erfassung der Umweltdaten in Sphera<sup>2</sup> erfolgt für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Je nach Unternehmen werden die Daten auf Standort- oder Gesellschaftsebene erfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Datenerfassung max. bis zur Ebene der Töchter der Tochterunternehmen der RWE AG erfolgt und auch nur für Konzernunternehmen, deren Geschäftstätigkeiten Umwelrelevanz haben. Unternehmen mit umweltrelevanten Geschäftstätigkeiten, deren Anteil an den relevanten Umweltdaten 5% oder weniger der Gesamtmenge der RWE ausmacht, können bei der Umweltdatenerfassung

---

<sup>2</sup> Bei RWE zur Umweltdatenerfassung genutzte Software für Unternehmensnachhaltigkeit.

unberücksichtigt bleiben. Eine Datenerfassung erfolgt bei Bürostandorten, die mehr als 100 Arbeitsplätze umfassen. Eine entsprechende Übersicht der Gesellschaften und Standorte, für die eine Umweltdatenerfassung in Sphera/RITAS erfolgt, wird zentral durch die Abteilung Group Sustainability der RWE AG gepflegt.

Stellungnahmen zu konzernübergreifenden Umweltschutzthemen erfolgen durch den Bereich Group Communications & Public Affairs. Umweltrechtliche Berichtspflichten der Konzerngesellschaften bleiben hiervon unberührt.

## **7 Umweltschutz überprüfen**

### **7.1 Interne Audits und internes Auditprogramm**

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, im jeweils erforderlichen Umfang in geplanten Abständen interne Audits durchzuführen, um die Erfüllung von Anforderungen an das Umweltmanagementsystem als auch die Wirksamkeit und Aufrechterhaltung des Systems zu bewerten. Dafür muss ein internes Auditprogramm umgesetzt und gepflegt werden.

In einem dreijährigen Zyklus sind dabei die wesentlichen Anforderungen der Norm zu überprüfen. Ggf. in anderen Audits/Prozessen durchgeführte Überprüfungen/Umsetzungsnachweise können und sollten für die Planung und Durchführung der internen Audits verwendet werden.

Die RWE AG überprüft einmal jährlich, ob das erforderliche Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogener Konzerngesellschaften umgesetzt ist. Dies erfolgt entweder durch Abfrage des Zertifikates bei akkreditiert zertifizierten Gesellschaften oder durch ein Audit durch oder im Namen der RWE AG in nicht-zertifizierten Gesellschaften. Die Umsetzung und auch Ergebnisse der Audits sind dokumentiert aufzubewahren. Diese Überprüfung stellt die Basis für den TOP-Indikator „Abdeckungsgrad Umweltmanagement“ dar. Unternehmen mit umweltrelevanten Geschäftstätigkeiten deren Anteil an Mitarbeitern jedoch 5 % oder weniger der Gesamtbelegschaft der RWE ausmacht, können bei der Überwachung des Umweltmanagementsystems unberücksichtigt bleiben.

### **7.2 Management Reviews**

Die umweltverantwortlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Konzerngesellschaften sind verpflichtet die Umsetzung, Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zum Umweltschutz sowie die Zielerreichung mindestens jährlich zu bewerten und die

Dokumentation der Ergebnisse sowie, falls erforderlich, die Festlegung von Maßnahmen sicherzustellen. Dabei sind auch Maßnahmen aus Audits oder vorhergehenden/nachgeordneten Management Reviews zu berücksichtigen.

## **8 Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen**

### **8.1 Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen**

- Separate Hinweise zur Durchführung von Umwelt Due Diligence-Prüfungen

### **8.2 Mitgeltende Konzernregelungen**

- Konzernrichtlinie Entflechtung
- Business Direktive Nachhaltigkeits-Berichterstattung

## **9 Anhänge**

**Anhang 1:** Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften

**Anhang 2:** Umweltreignismatrix RWE

**Anhang 3:** Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG

## 9.1 Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften

Konzerngesellschaft	Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umweltschutz	Umweltmanagementbeauftragte	Zentrale Umweltfachkoordinatoren
RWE AG			
RWE Clean Energy			
RWE Renewables Europe & Australia (OPEA)			
RWE Offshore Wind (OFF)			
RWE Generation			
RWE Supply & Trading			
RWE Power			
GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung			



9.2 Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE

<b>Bewertungs- ergebnis</b>	Keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf Ökosysteme oder anzuwendende Umweltstandards	Geringfügige oder kurzfristige Auswirkungen, die hauptsächlich auf den Standort beschränkt sind. Evtl. lokales Interesse	Mäßige Auswirkungen auf lokale/regionale Ökosystemkomponenten oder eine erhebliche Überschreitung von anzuwendenden Umweltstandards. Regionales Interesse	Erhebliche und überregionale Auswirkungen mit mehrmonatiger Beeinträchtigung der Ökosystem(e). Erhebliche Überschreitung der anzuwendenden Umweltstandards. Deutlich überregionales Interesse.
<b>Klassifizierung</b>	<b>0</b> Unbedeutendes Ereignis	<b>1</b> Relevantes Ereignis	<b>2</b> Erhebliches Ereignis	<b>3</b> Schwerwiegendes Ereignis*
<b>Ad hoc Berichterstattung</b>				
<b>Reguläre Bericht- erstattung</b>				

\* Alle folgenden drei Kriterien müssen bei einem schwerwiegenden Umweltereignis (Kategorie 3) vorliegen:

- Erhebliche und überregionale (mind. 100km) Auswirkungen mit mehrmonatiger Beeinträchtigung der Ökosystem(e)
- Erhebliche Überschreitung der anzuwendenden Umweltstandards: Verstöße von anzuwendenden Umweltstandards (=bindende Verpflichtungen)
- Deutlich überregionales Interesse (mind. 100km)

Alle anderen Berichts- und Informationspflichten (an Unternehmenskommunikation, Spartenleitung, reguläre externe Behördenmeldungen, etc.) gemäß Notfall- und Krisenmanagement und/ oder weiterer Kommunikationsverpflichtungen, aus dem Betriebskontinuitätsmanagement, (...), sind hiervon nicht berührt.

## 9.3 Anhang 3: Konzernweit gültige Umweltziele & Kennzahlen der RWE AG

Umweltziele	Definition	KPI
<p><b>Konzernweite Abdeckung Umweltmanagement:</b> Sicherstellen eines konzernweiten Umweltmanagements mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen oder entsprechender Auditierung.</p>	<p>Vollständigkeit der Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001:2015 durch</p> <p>Zertifizierte Systeme = 100% oder</p> <p>UM-Audits nach festgelegtem Prüfschema</p> <p>x Anteil der dadurch abgedeckten Geschäftsbereiche nach Mitarbeitern (%-Anteil der Gesamtbelegschaft in FTE).</p> <p>Nachweis per Zertifikat oder UM-Audits zwischen September-November.</p>	<p>100% Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem RWE Konzern</p>
<p><b>Anzahl schwerwiegender Umweltereignisse:</b> Keine schwerwiegenden Umweltereignisse (Kategorie 3)</p>	<p>Anzahl der Umweltereignisse Kategorie 3 (siehe Umweltereignismatrix).</p> <p>Erhebung durch internes Reporting und Konsolidierung im Januar.</p>	<p>0 schwerwiegende Umweltereignisse</p>